



**Handreichung zur**

# **Dichtheitsprüfung privater Abwasseranlagen**

**Verantwortlich:**

*Rainer Deppe MdL*, umweltpolitischer Sprecher der CDU-Landtagsfraktion Nordrhein-Westfalen

*Andreas Klepke*, wissenschaftlicher Mitarbeiter für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz der CDU-Landtagsfraktion Nordrhein-Westfalen

Stand: 30.03.2011

## **Zusammenfassung der wesentlichen Fakten zur Dichtheitsprüfung:**

### **1. Prüffristen**

#### **Sofortige Prüfung nach Fertigstellung:**

Immer bei Neubau oder Umbau der Abwasseranlage

#### **Erstmalige Prüfung:**

- Im Regelfall (außerhalb von Wasserschutzgebieten) soll die erstmalige Prüfung bis zum 31.12.2015 erfolgen:
  - o Es besteht die Möglichkeit der zeitlichen Staffelung durch die Kommune bis max. Ende 2023, wenn die Dichtheitsprüfung der privaten Anlagen an die Selbstüberwachung des öffentlichen Kanals gekoppelt ist.
  - o Voraussetzung ist der Erlass einer kommunalen Satzung mit (möglichst straßenbezogenem) Zeitplan. Es wird empfohlen, die Satzungen bis zum Frühjahr 2011 zu verabschieden.
- Im Ausnahmefall (innerhalb von Wasserschutzgebieten) besteht eine Pflicht zu qualifiziert vorgezogenen Fristen
  - o für private Abwässer, wenn die betroffene Anlagen vor 1965 erstellt wurden und
  - o für gewerbliche/industrielle Abwässer, wenn die betroffene Anlagen vor 1990 erstellt wurden.
  - o Es besteht eine Pflicht zur Verabschiedung einer Satzung mit qualifizierten Fristen bis zum Frühjahr 2011.

#### **Wiederholungsprüfung**

Alle 20 Jahre nach erstmaliger Prüfung

### **2. Prüfverfahren**

- Möglich sind alle nach DIN 1986-30 zulässigen Verfahren:
  - o Optische Prüfung (Kamerabefahrung),
  - o Luft- oder Wasserdruckprüfung
- In sogenannten Fremdwassergebieten sind nur Druckprüfungen zulässig.

### **3. Sanierungsverfahren**

- Im Regelfall in einer „angemessenen Frist“:
  - o angemessen sind demnach 12 bis 24 Monate,
  - o aus sozialen Gründen sind Fristverlängerungen möglich
- Im besonderen Fall, dass die Standsicherheit nicht mehr gegeben ist: Sofortige Sanierung

### **4. Förderung**

#### **Fördermöglichkeiten für private Hauseigentümer:**

- Privateigentümer können einen Teil der Sanierungskosten als Handwerkerleistungen steuerlich absetzen. Bis zu einem Höchstbetrag von 1.200 Euro können 20 % des Arbeitskostenanteils auf der Baustelle (max.

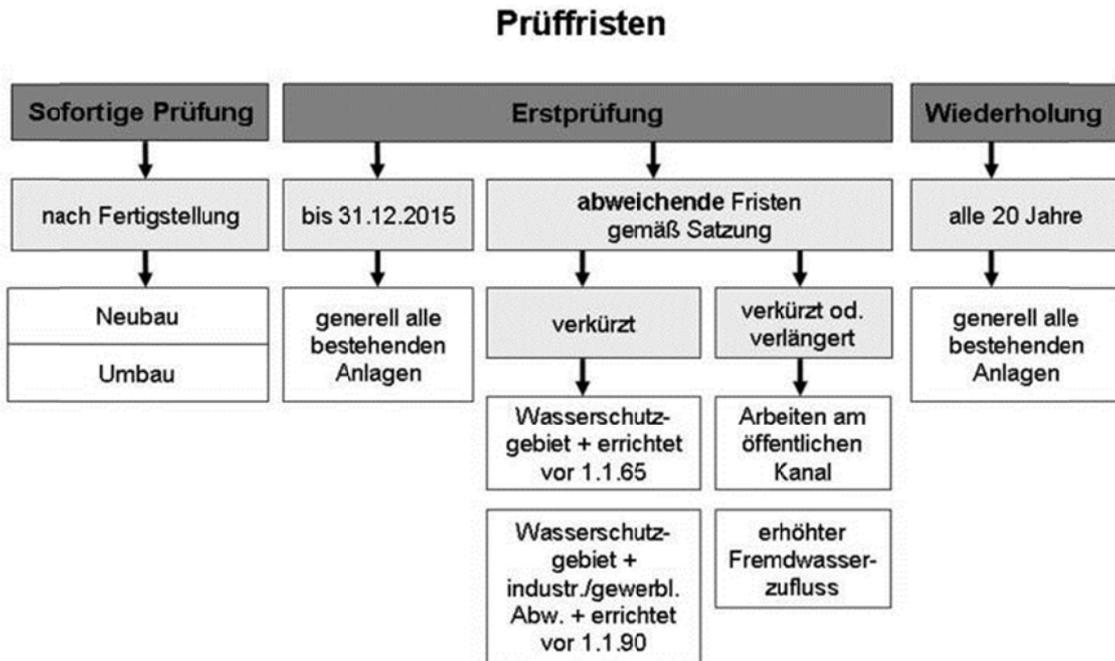
6.000 Euro) geltend gemacht werden. Die Rechnung darf nicht bar bezahlt werden.

- Die Kreditanstalt für Wiederaufbau bietet im Rahmen des Programms 141 "Wohnraum modernisieren" zinsgünstige Darlehen für die Sanierung an. Die Kosten der Dichtheitsprüfung können bei Antragsstellung eingerechnet werden.

**Fördermöglichkeiten in „Fremdwassergebieten“:**

- Das Land gewährt nach Maßgabe der Richtlinie „Investitionsprogramm Abwasser NRW“ und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen zur öffentlichen und zur privaten Kanalsanierung, um eine Verdünnung des Abwassers im Sinne des § 3 Abs. 3 AbwV (Fremdwasser) zu vermeiden.

Schematische Darstellung der Prüffristen bei der Dichtheitsprüfung:



## **Ausführliche Darstellung zur Dichtheitsprüfung:**

### **I. Aktuelle Rechtslage:**

Zur Thematik der Dichtheitsprüfung privater Abwasseranlagen werden im Hinblick auf die Durchführung vermehrt Fragen gestellt. Für die aktuelle Diskussion sind in diesem Zusammenhang zu beachten:

#### **Erlass zur Umsetzung des § 61 a Landeswassergesetz NRW vom 05.10.2010:**

Das von **Minister Remmel** geführte **Umweltministerium** hat am **05. Oktober 2010** einen **Erlass zur Umsetzung des § 61 a Landeswassergesetz NRW** herausgegeben. Der Erlass konkretisiert vor dem Hintergrund bisher gemachter Erfahrungen die Hinweise zur Fristsetzung oder zur Prüftechnik.

Nach geltender Fassung des **§ 61 a Landeswassergesetz NRW** gelten folgende Fristen:

- Grundsätzlich soll die Prüfung bestehender Abwasserleitungen alle 20 Jahre erfolgen (§ 61a Absatz 3), spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2015 (§ 61a Absatz 4).
- Die Gemeinde soll durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung festlegen,
  1. wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in dem Abwasserbeseitigungskonzept oder in einem gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind oder
  2. wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 überprüft. (§ 61a Absatz 5)
- Kürzere Fristen als den 31.12.2015 müssen die Kommunen für bestehende Abwasserleitungen setzen, die in Wasserschutzgebieten liegen und für private Häuser, die vor dem 01.01.1965, und für gewerbliche Gebäude, die vor dem 01.01.1990 errichtet wurden (§ 61a Absatz 5).

Im Erlass des MKULNV vom 05.10.2010 wird dazu ausgeführt:

- Bei Satzungen in Wasserschutzgebieten gilt, dass die Gemeinden die Frist 2015 zeitlich qualifiziert vorziehen müssen, um dem besonderen Gefährdungspotenzial in den Schutzgebieten Rechnung zu tragen. Wichtig und in allen Kommunen gleichermaßen (durch Satzung) sicherzustellen ist eine Staffelung, die eine kontinuierliche Abarbeitung ohne Zeitverzug sicherstellt. Dieses setzt voraus, dass die Satzungen für die erstmalige Dichtheitsprüfung nunmehr zeitnah für alle Wasserschutzgebiete erlassen werden, d.h. bis zum Frühjahr 2011.
- Bei Satzungen außerhalb von Wasserschutzgebieten ist grundsätzlich die Dichtheitsprüfung bis zum 31.12.2015 durchzuführen. Wenn die Gemeinde beabsichtigt, eine Satzung für abgegrenzte Teile ihres Gebietes zu erlassen, in der die Dichtheitsprüfung an die Selbstüberwachung des öffentlichen Kanals gekoppelt ist, muss die Untersuchungshäufigkeit der

Selbstüberwachungsverordnung Kanal (SüwVKan) berücksichtigt werden. Dieses bedeutet, dass die letzten Dichtheitsprüfungen bis Ende 2023 durchgeführt sein müssen. Die Verabschiedung entsprechender Satzungen sollte ebenfalls zeitnah, bis Frühjahr 2011 erfolgen, um den Grundstücksbesitzern Planungssicherheit zu geben.

- Bei der Art der Dichtheitsprüfung sind grundsätzlich alle in der DIN 1986-30 genannten Verfahren (Prüfung mit Luft- oder Wasserdruck, optische Prüfung) zulässig; in bestimmten Fällen, z.B. in Fremdwasserschwerpunktgebieten, ist eine physikalische Prüfung durchzuführen. In so genannten Fremdwasserschwerpunktgebieten sollte eine physikalische Druckprüfung erfolgen, da ansonsten im Falle des Sanierungsbedarfs die mögliche 30%-Förderung verweigert werden kann. Im Erlass des MKULNV vom 05. Oktober 2010 heißt es unter **3. Art der Dichtheitsprüfung** auf Seite 5:

*„Demnach kann eine TV- Inspektion grundsätzlich dann nicht als Nachweisverfahren der Dichtheit eingesetzt werden, wenn das zu untersuchende Grundstück in einem bekannten oder ausgewiesenen Fremdwasserschwerpunktgebiet liegt. Hier ist dann in jedem Fall eine physikalische Prüfung durchzuführen.“*

*Vorsorglich weise ich in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Förderung der Sanierung von privaten Grundstücksentwässerungsleitungen in Fremdwasserschwerpunktgebieten (IPA Förderbereich 6.3) ohne Vorlage eines Dichtheitsnachweises mittels physikalischer Prüfung ausgeschlossen ist, da das vorgegebene Ziel einer ganzheitlichen Dichtheit sowohl des öffentlichen als auch des privaten Kanalisationsnetzes ansonsten nicht sichergestellt werden kann.“*

## **II. Chronologie zur Dichtheitsprüfung:**

Die Dichtheitsprüfung privater Abwasseranlagen ist bereits seit fast 20 Jahren Diskussionsgegenstand in Nordrhein-Westfalen.

### 11. Legislaturperiode:

Im **Jahr 1994** wurde zur Zeit der SPD-Alleinregierung ein Gesetzentwurf zur Änderung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung, BauO NW, **Drucksache 11/7153**) vorgelegt. In § 45 Absatz 7 werden laut Begründung des Gesetzentwurfes „auch bestehende Abwasserleitungen, deren Dichtheit nicht beobachtet werden kann, wiederkehrenden Prüfungen in Abständen von 20 Jahren“ unterworfen.

### 12. Legislaturperiode:

Im **Jahr 1999** legte die damals rot-grün geführte Landesregierung einen Gesetzentwurf zur Änderung Landesbauordnung vor (**Drucksache 12/3738**). Mit der Änderung wurden im Gesetz die Fristen festgeschrieben, bis zu denen die vollständige Überprüfung der bestehenden privaten Abwasserleitungen auf Dichtheit erfolgt sein sollen. Als Enddatum für die Prüfung war ursprünglich das Jahr 2015 vorgesehen. Für Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten wurde der 31.12.2005 festgeschrieben. Die Aufnahme der Fristen in das Gesetz trug der Erfahrung Rechnung, dass das Tempo der Überprüfung zu langsam gewesen sei.

### 13. Legislaturperiode:

In einer **Landtagsdebatte am 21.04.2005** zum Thema „Dichtheitsprüfung“ hat der heutige Umweltminister Johannes Remmel zu den oben genannten Fristen erklärt: *„Meine Damen und Herren, die Dichtheitsprüfung ist deshalb so wichtig ... weil es tatsächlich ein Problem mit sogenannten Fremdwassereinträgen in öffentlichen Kläranlagen gibt. Deshalb ist die zeitliche Fristsetzung absolut richtig, sinnvoll und notwendig.“*

**Fazit:** Sowohl SPD als auch Bündnis 90/Die Grünen waren bei der Einführung der Regelung sowie bei der Fristsetzung für die Dichtheitsprüfung bestehenden privaten Abwasserleitungen als Gesetzgeber zu ihren Regierungszeiten aktiv beteiligt.

### 14. Legislaturperiode:

Die **Regierungskoalition von CDU und FDP** hat im Jahr 2007 das Landeswassergesetz novelliert. In diesem Zusammenhang hat **der Landtag am 06.12.2007 die Regelungen zu privaten Abwasseranlagen und zur Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen in Nordrhein-Westfalen von der Landesbauordnung in das Landeswassergesetz überführt und im neuen § 61 a Landeswassergesetz NRW** geregelt. Die Überführung in das Landeswassergesetz erfolgt vor allem aus rechtlichen Gründen, da die Überprüfung und Überwachung der Dichtheit von Abwasseranlagen ein Thema des Umweltrechts und weniger des Bauordnungsrechts ist.

Im Vergleich zu § 45 Landesbauordnung NRW haben sich im Wesentlichen folgende Änderungen ergeben:

- Die gesetzliche Frist (31.12.2005) für Dichtheitsprüfungen von privaten Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten, die industrielles oder gewerbliches Abwasser ableiten (vor dem 01.01.1990 errichtet) oder häusliches Abwasser ableiten (vor dem 01.01.1965 errichtet) ist weggefallen. Die Gemeinden werden lediglich nach § 61 a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW verpflichtet (im Gesetzestext heißt es: „muss“) durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung der Dichtheitsprüfung festzulegen. Nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 LWG NRW soll die Gemeinde außerdem eine kürzere Frist zur Durchführung der Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen als den 31.12.2015 festlegen, wenn
  - o Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in dem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1 a LWG NRW oder in einem gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind oder
  - o wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüft.
- Zusätzlich ist die Gemeinde nach § 61 a Abs. 5 Satz 4 LWG NRW n. F. verpflichtet, die Grundstückseigentümer über die Durchführung der Dichtheitsprüfung zu unterrichten und zu beraten. Ansonsten regelt § 61 a Abs. 3 LWG NRW, dass private Abwasserleitungen zum Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser vom Grundstückseigentümer nach deren Errichtung von Sachkundigen auf Dichtheit zu prüfen sind.
- Eine solche Dichtheitsprüfung ist auch bei einer Änderung von bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW durchzuführen, ansonsten spätestens bis zum 31.12.2015. Nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW wird die oberste Wasserbehörde (Umweltministerium NRW) ermächtigt, die Anforderungen an die Sachkunde durch Verwaltungsvorschrift festzulegen. Dies ist mit dem RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Anforderungen an die Sachkunde für die Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a LWG in Nordrhein-Westfalen“ (IV-7- 031 002 0407) vom 31.03.2009 erfolgt. Die Nicht-Durchführung einer Dichtheitsprüfung kann jetzt mit einem Bußgeld geahndet werden (§ 161 Nr. 14 a LWG NRW)
- Nach § 53 c Satz 2 LWG NRW gehören nunmehr zu den ansatzfähigen Kosten:
  - o die Kosten der Beratung der Anschlussnehmer im Zusammenhang mit dem Anschluss Ihres Grundstückes an die öffentliche Abwasser- oder Fremdwasseranlage sowie die Kosten der Unterrichtung und Beratung, die der Gemeinde durch die Pflicht entstehen, Grundstückseigentümer über die Durchführung der Dichtheitsprüfung nach § 61 a LWG NRW zu unterrichten und zu beraten.
  - o die Kosten zur Ableitung oder Behandlung von Grund- und Drainagewasser über öffentliche Abwasser- oder Fremdwasseranlagen sowie
  - o die Kosten zur Verbesserung der Vorflut für die Zwecke der getrennten Niederschlagswasser- und Fremdwasserbeseitigung.

**Fazit:** Die CDU-geführte Landesregierung hat mit der Neureglung der rechtlichen Vorschriften das Ziel verfolgt, die Vollzugsfähigkeit der zuvor kaum umgesetzten Vorschriften herzustellen und damit einen wichtigen Beitrag zum Umwelt- und Wasserschutz zu leisten.

Die Kommunen waren bei der Erarbeitung der Mustersatzung eingebunden und stehen bei der Umsetzung der Vorschriften ebenso in der Verantwortung wie die Bürger.

Vergleichbare Regelungen wie in Nordrhein-Westfalen haben die Bundesländer Hessen, Hamburg und Schleswig-Holstein.

### **III. Aktuelle Diskussion - Forderungen der CDU:**

Vor dem Hintergrund der aktuellen Debatte fordert die CDU-Landtagsfraktion Nordrhein-Westfalen:

1. In den Kommunen gibt es unterschiedliche Anforderungen an die vom Bürger vorzulegenden Bescheinigungen über die Durchführung einer Dichtheitsprüfung. Die CDU-Landtagsfraktion spricht sich dafür aus, dass Anforderungen an Form und Inhalt für die Bescheinigung über die Durchführung einer Dichtheitsprüfung landeseinheitlich festgelegt werden.
2. Der Erlass zur Durchführung der Dichtheitsprüfung bzw. die Mustersatzung für die Kommunen ist dahingehend zu ändern, dass dem Bürger überlassen bleibt, aus den zugelassenen Prüfverfahren (optische oder physikalische Prüfung) das für seine Situation passende Verfahren frei auszuwählen.
3. Die Landesregierung muss sicherstellen, dass die Bürger nicht gezwungen sind, die Prüfung und Sanierung der privaten Abwasserkanäle zeitlich vor der Prüfung und Sanierung der öffentlichen Kanäle durchführen zu müssen. Es kann dem Bürger nicht zugemutet werden, strengere Maßstäbe gegen sich gelten zu lassen, als die öffentliche Hand sich selbst auferlegt. Es ist wirtschaftlich sinnvoll, wenn Bürger und Kommunen zeitgleich Baumaßnahmen zur Sanierung der öffentlichen und der privaten Abwasseranlagen durchführen.
4. Das Umweltministerium hat festgelegt, dass die Bürger bei Schäden grundsätzlich eine Sanierung spätestens innerhalb von 12 bis 24 Monaten durchführen müssen. Für die öffentlichen Kanäle gelten hingegen nach Anlage 1 zum Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 3.1.1995 Sanierungsfristen bis zu 10 Jahren, wenn der Schaden nicht die Standsicherheit betrifft. Die CDU-Landtagsfraktion fordert, dass für die Bürger analog zum Erlass dieselben Fristen bei der Sanierung privater Abwasseranlagen wie für die öffentlichen Kanäle gelten.
5. Die Landesregierung muss sicherstellen, dass das Unternehmen, das die Dichtheitsprüfung durchführt, im Falle eines Sanierungsbedarfs nicht automatisch den Auftrag zur Sanierung bekommt. So kann mit geeigneten Maßnahmen verhindert, dass Missbrauch betrieben wird. Die CDU-Landtagsfraktion fordert, dass die Auftragsvergabe für die Prüfung von der Auftragsvergabe für die Sanierung getrennt wird.
6. Die Landesregierung erarbeitet bis zur Sommerpause eine Neuauflage für das „Investitionsprogramm Abwasser NRW“, damit die Förderleistungen aus der Abwasserabgabe ab dem 01.01.2012 nahtlos an die heute geltende Regelung, die Ende 2011 ausläuft, anschließen können.
7. Die Landesregierung wird aufgefordert, durch geeignete Maßnahmen die Betroffenen über die Dichtheitsprüfung zu informieren

30.03.2011

## Entschließungsantrag

### der Fraktion der CDU

zum Antrag der Fraktion der FDP

„Landesweite Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserrohren aussetzen – Kommunale Selbstverwaltung stärken“

- Drucksache 15/1548 -

### **Kommunen und Hauseigentümer bei der landesweiten Umsetzung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen unterstützen**

#### **I.**

Sauberes Wasser ist ein elementares Grundbedürfnis für jeden Menschen. Die Bürgerinnen und Bürger erwarten zu Recht sauberes Grundwasser und Trinkwasser.

Die Kommunen und Bürger unternehmen seit Jahrzehnten erhebliche Anstrengungen, Abwässer vollständig zu sammeln und dem Stand der Technik entsprechend zu klären. Inzwischen sind nahezu alle Haushalte in Nordrhein-Westfalen an das öffentliche Kanalnetz oder eine Kleinkläranlage angeschlossen. Die hohen Anforderungen an den Grundwasserschutz können nur mit einem funktionstüchtigen Kanalnetz erfüllt werden.

Als dicht besiedeltes Land hat Nordrhein-Westfalen früh mit der vollständigen Kanalisierung begonnen. Ein großer Teil der öffentlichen und privaten Abwasserleitungen sind bereits seit Jahrzehnten, z.T. sogar mehr als 100 Jahre in Betrieb. Nach Aussagen von Fachleuten ist ein erheblicher Teil der Kanäle sanierungsbedürftig. Aus diesen Gründen verfolgt der Landtag seit Mitte der 1990er Jahre das Ziel, öffentliche und private Abwasserleitungen auf ihre Dichtheit zu überprüfen und bei Schäden zu reparieren.

Dabei ist festzustellen, dass die Kommunen in Nordrhein-Westfalen, denen nach dem Landeswassergesetz die Sammlung und Reinigung der Abwässer übertragen ist, die Dichtheitsprüfung sehr unterschiedlich handhaben. Während zahlreiche Kommunen bei der Dichtheitsprüfung und Sanierung der Kanäle schon relativ weit fortgeschritten sind, befinden sich andere noch in der Informationsphase.

Datum des Originals: 30.03.2011/Ausgegeben: 30.03.2011

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Die Menschen sind bereit, in sinnvolle Maßnahmen für den Klima- und Umweltschutz zu investieren. Dies setzt voraus, dass die Bürger über Maßnahmen des Umweltschutzes frühzeitig und umfassend informiert sind. Zudem ist für die Bürgerinnen und Bürger von großer Bedeutung, dass der Aufwand einer vorgeschriebenen Maßnahme zum Schutz der Umwelt in einem vernünftigen Verhältnis zu ihrem Nutzen steht und von den Betroffenen auch tatsächlich zu bewältigen ist.

Auf nachvollziehbares Unverständnis stößt in der Bevölkerung, dass die Landesregierung den betroffenen Hauseigentümern bei der Sanierung der privaten Hausanschlüsse offenbar strengere Maßnahmen auferlegt, als sie den Kommunen bei öffentlichen Kanälen abverlangt. Während die Landesregierung mit Erlass vom 05. Oktober 2010 festlegt hat, dass bei Schäden, die die Standsicherheit nicht betreffen, eine Sanierung innerhalb von 12 bis 24 Monaten erfolgen soll, gelten für die öffentlichen Kanäle Sanierungsfristen bis zu 10 Jahren (Anlage 1 zum Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 03.01.1995).

Die landesweit in unterschiedlicher Form und Intensität auftretenden Bürgerbeschwerden zeigen, dass es der Landesregierung und den Kommunen noch nicht gelungen ist, überall für die Regelungen zur Dichtheitsprüfung die erforderliche Akzeptanz zu erreichen. Berücksichtigt werden muss bei den Anstrengungen die Leistungsfähigkeit der Kommunen und der Bürger bei der Umsetzung gesetzlicher Vorschriften. Hier ist festzustellen, dass seit Einführung der Vorschriften zur Umsetzung der Dichtheitsprüfung privater Abwasseranlagen Mitte der 1990er Jahre die Einhaltung der gesetzten Fristen nicht gelungen ist.

Die Entwicklung der gesetzlichen Regelungen zur Dichtheitsprüfung zeigt, dass sich die bestehenden starren Fristen für die Durchführung der Dichtheitsprüfung einerseits und – im Falle der Notwendigkeit - einer Sanierung andererseits bei der Umsetzung nicht bewährt haben. Die bestehende Regelung eröffnet den Kommunen zu wenig Spielraum bei der Umsetzung der Dichtheitsprüfung. So soll im Hinblick auf die Fremdwasserproblematik jede Kommune nach den Gegebenheiten vor Ort selbstständig entscheiden, welche Lösung sie wählt. Entscheidend für den Gesetzgeber ist die Einhaltung der Ablaufwerte der Kläranlage. Weiter muss sichergestellt werden, dass die Hauseigentümer in den Kommunen, die bei der Umsetzung der flächendeckenden Dichtheitsprüfung bereits weit fortgeschritten sind, gegenüber den Hauseigentümern in anderen Kommunen, die bei der Umsetzung nicht so weit fortgeschritten sind, nicht benachteiligt werden.

## **II. Der Landtag beschließt:**

1. Der Landtag Nordrhein-Westfalen bekennt sich zum Ziel einer landesweiten Durchführung der Dichtheitsprüfung.
2. Dichtheitsprüfungen von privaten Abwasseranlagen sollen zeitgleich dann durchgeführt werden, wenn die Kommune eine entsprechende Maßnahme für den jeweiligen öffentlichen Kanal vorsieht. Die sich aus diesem abgestimmten Verfahren ergebenden Synergien sollen weiter genutzt werden können.
3. Anforderungen an Form und Inhalt der Bescheinigung über die Durchführung einer Dichtheitsprüfung sind landeseinheitlich festzulegen. Eine einheitliche Form der Bescheinigung erleichtert die Handhabung durch die betroffenen Bürgerinnen und Bürger, die prüfenden Unternehmen sowie durch die zuständigen Behörden.
4. Es kann dem Bürger nicht zugemutet werden, strengere Maßstäbe gegen sich gelten zu lassen, als die öffentliche Hand sich selbst auferlegt. Die betroffenen Hauseigentümer dürfen nicht gezwungen werden, die Prüfung und Sanierung der privaten Abwasserkanäle zeitlich vor der Prüfung und Sanierung der öffentlichen Kanäle durch-

zuführen. Die Landesregierung wird daher aufgefordert, den Bürgern wie den Kommunen in allen Fällen, die nicht die Standsicherheit des Kanals betreffen, wie im Erlass eine Frist von bis zu 10 Jahren für die Sanierung einzuräumen.

5. Grundsätzlich sind die Bürger berechtigt, alle zugelassenen Prüfverfahren bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung anzuwenden. Der Erlass zur Durchführung der Dichtheitsprüfung bzw. die Mustersatzung für die Kommunen ist dahingehend zu ändern, dass dem Hauseigentümer überlassen bleibt, aus den zugelassenen Prüfverfahren (optische oder physikalische Prüfung) das für seine Situation geeignete Verfahren auszuwählen.
6. Die Landesregierung muss die Betroffenen vor dem Auftreten von sog. Kanalhaien schützen. Der Landtag fordert die Landesregierung deshalb auf, durch geeignete Vorgaben sicherzustellen, dass Unternehmen, die die Dichtheitsprüfung durchführen, im Falle eines Sanierungsbedarfs nicht automatisch den Auftrag zur Sanierung erhalten. So kann Missbrauch verhindert werden.
7. Die Landesregierung wird aufgefordert, bis Mitte des Jahres eine Neuauflage für das „Investitionsprogramm Abwasser NRW“ zu erarbeiten, damit die Förderleistungen aus der Abwasserabgabe ab dem 01. Januar 2012 nahtlos an die heute geltende Regelung, die Ende 2011 ausläuft, anschließen können.
8. Die Landesregierung wird aufgefordert, durch geeignete Maßnahmen die Betroffenen über die Dichtheitsprüfung zu informieren.

Karl-Josef Laumann  
Armin Laschet  
Josef Hovenjürgen  
Rainer Deppe  
Peter Biesenbach  
Bodo Löttgen

und Fraktion